

Einschreiben, vorab per Mail

Energie Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Vorstand
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

09. April 2018

Energie-Control Austria
Posteingangsnr. 1161

Eingelangt 12. April 2018

Aktenzahl

VST	FO	RA	Strom	Tarife	VW	GAS	ÖKO	STR
-----	----	----	-------	--------	----	-----	-----	-----

Original: MAKR Kopie: AEI, CLE
WUR
ERI

**Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für neu zu schaf-
fende Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt Moson-
magyaróvár gem. Art. 28 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM)**

**GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
FN 208827 z
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich**

linall : *V. Kopf*

1. Antragsgegenstand

Gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM i.V.m. Art. 22 NC CAM legen die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden einen Projektvorschlag für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität zwecks abgestimmter Genehmigung vor.

2. Antrag

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH als Fernleitungsnetzbetreiber stellt sohin binnen offener Frist folgende

ANTRÄGE

Der Vorstand der E-Control möge

1. die Durchführung der Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár gem. Angebotslevel 1 und Angebotslevel 2,
2. die Zuteilung der Kapazitäten vorbehaltlich positiver Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. Art. 22 NC CAM bezüglich der genannten Angebotslevel des Kopplungspunkts Mosonmagyaróvár,
3. das Recht der Netznutzer, welchen neu zu schaffende Kapazität zugewiesen wird, bis 24.04.2019 und ohne Angabe Gründen von den Kapazitätsverträgen zurückzutreten sowie
4. das Recht von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH nach dem o.a. Datum eine zweite Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. der Methodik von Art. 22 NC CAM durchzuführen und sohin den Projektvorschlag wie in der Folge im Detail ausgeführt, genehmigen.

Unseren Antrag begründen wir wie folgt:



I. Hintergrund und bisheriger Verfahrensgang

Im Rahmen des diesem Genehmigungsantrages zugrundeliegenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität führte die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH gemeinsam mit den angrenzenden europäischen Fernleitungsnetzbetreibern vom 06.04.2017 bis zum 01.06.2017 eine Marktnachfrageanalyse gem. Art. 26 NC CAM durch. Ziel der Marktnachfrageanalyse war es, die Nachfrage der Netznutzer nach neu zu schaffender Kapazität an einer Grenze eines Ein- und Ausspeisesystems abzuschätzen und festzustellen, ob eine Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll.

Im Nachfragebericht der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) FGSZ Zrt und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH vom 27.07.2017 wurde hinsichtlich der Marktgebietsgrenze des österreichischen Marktgebiets Ost und des ungarischen Marktgebiets auf österreichischer Seite am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár und auf ungarischer Seite am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár ein Kapazitätsbedarf festgestellt, der nicht durch Bestandskapazitäten abgedeckt werden kann.¹

Dementsprechend wurde gem. Art. 27 Abs. 2 NC CAM eine technische Studie durchgeführt, um Projekte für neu zu schaffende Kapazität und abgestimmte Angebotslevel auf der Grundlage der technischen Machbarkeit und dem Bericht zur Marktnachfrageanalyse zu planen.

Vom 06.09.2017 bis zum 03.10.2017 konsultierte die AGGM Austrian Gas Grid Management AG auf nationaler Ebene außerdem den österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2018 – 2027. Die Projekte für neu zu schaffende Kapazitäten auf österreichischer Seite waren unter den Projektnummern GCA 2015/05 bzw. GCA 2017/01 aufgeführt.

Vom 19.10.2017 bis zum 19.11.2017 führten FGSZ Zrt. und GAS CONNECT AUSTRIA GmbH eine gemeinsame öffentliche Konsultation des Entwurfs des Projektvorschlags gem. Art. 27 Abs. 3 NC CAM durch. Die FNB erhielten Stellungnahmen von vier Marktteilnehmern. Darin begehren die Marktteilnehmer ein Kündigungsrecht für allfällig abgeschlossene Kapazitätsverträge für neu zu schaffende Kapazität um ihre Transportportfolios mit anderen in der Region relevanten Projekten synchronisieren zu können. Die FNB entwickelten daraufhin in enger Abstimmung mit den beteiligten nationalen Regulierungsbehörden ein Rücktrittsrecht. Netznutzer, welchen neu zu schaffende Kapazität zugewiesen wird, haben die Möglichkeit, bis 24.04.2019 ohne Angabe Gründen von den Kapazitätsverträgen zurückzutreten.

Nach Veröffentlichung der Beschlüsse der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gem. Art. 28 Abs. 2 NC CAM und spätestens zwei Monate, bevor die neu zu schaffende Kapazität in der jährlichen Auktion für Jahreskapazität angeboten wird, wird GAS CONNECT AUSTRIA GmbH die Informationen gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM, die von den nationalen Regulierungsbehörden genehmigt wurden sowie ein Muster des Vertrages für die angebotene Kapazität, veröffentlichen.

¹ Bericht zur Marktnachfrageanalyse bzgl. des in 2017 begonnenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem ungarischen Marktgebiet, 27.07.2017, S. 10.

II. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gem. Art. 28 Abs. 1 NC CAM

- 1) **Alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Art. 27 Abs. 3 und in Art. 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln, Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM**

Im Folgenden werden die Angebotslevel dargestellt, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität am Kopplungspunkt Mosonmagyaróvár aufgrund der Analyse der Marktnachfrage gem. Art. 26 NC CAM sowie der öffentlichen Konsultation gem. Art. 27 Abs. 3 NC CAM widerspiegeln. Demnach beträgt die voraussichtliche Nachfrage der Netznutzer nach neu zu schaffender fester Kapazität am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár des österreichischen Marktgebiets Ost von bis zu 11.115.307 kWh/h und am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár des ungarischen Marktgebiets von bis zu 6.021.247 kWh/h.²

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Zurückhalte-Verpflichtungen gem. Art. 8 Abs. 6f i.V.m. Art. 11 Abs. 6 NC CAM die folgenden Angebotslevel. *Angebotslevel 1*: am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár des österreichischen Marktgebiets Ost 5.740.470 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár des ungarischen Marktgebiets 5.740.470 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität.³ *Angebotslevel 2*: am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár des österreichischen Marktgebiets Ost 10.007.100 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität und am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár des ungarischen Marktgebiets 10.007.100 kWh/h an neu zu schaffender Kapazität.⁴

- a) Darstellung der geplanten Vergabe von neu zu schaffender Kapazität auf österreichischer Seite am Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár

Gasjahr beginnend mit 01.10.	Verfügbare Kapazität in kWh/h	Angebotslevel 1 in kWh/h	Angebotslevel 2 in kWh/h
2018	0	—	—
2019	0	—	—
2020	0	—	—
2021	0	—	—
2022	0	5.740.470	10.007.100
2023	0	5.740.470	10.007.100
2024	0	5.740.470	10.007.100
2025	0	5.740.470	10.007.100
2026	0	5.740.470	10.007.100
2027	0	5.740.470	10.007.100
2028	0	5.740.470	10.007.100
2029	0	5.740.470	10.007.100
2030	0	5.740.470	10.007.100
2031	0	5.740.470	10.007.100
2032	0	5.740.470	10.007.100
2033	0	5.740.470	10.007.100
2034	0	5.740.470	10.007.100
2035	0	5.740.470	10.007.100
2036	0	5.740.470	10.007.100

² Bericht zur Marktnachfrageanalyse bzgl. des in 2017 begonnenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem ungarischen Marktgebiet, 27.07.2017, S. 11.

³ Konsultationsentwurf des Projektvorschlags bzgl. des in 2017 begonnenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem ungarischen Marktgebiet, 19.10.2017, S. 2.

⁴ Konsultationsentwurf des Projektvorschlags bzgl. des in 2017 begonnenen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen dem österreichischen Marktgebiet Ost und dem ungarischen Marktgebiet, 19.10.2017, S. 2.

b) Darstellung der geplanten Vergabe von neu zu schaffender Kapazität auf ungarischer Seite am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár

Gasjahr beginnend mit 01.10.	Verfügbare Kapazität in kWh/h	Angebotslevel 1 in kWh/h	Angebotslevel 2 in kWh/h
2018	0	—	—
2019	0	—	—
2020	0	—	—
2021	0	—	—
2022	0	—	—
2023	0	—	—
2024	0	5.740.470	10.007.100
2025	0	5.740.470	10.007.100
2026	0	5.740.470	10.007.100
2027	0	5.740.470	10.007.100
2028	0	5.740.470	10.007.100
2029	0	5.740.470	10.007.100
2030	0	5.740.470	10.007.100
2031	0	5.740.470	10.007.100
2032	0	5.740.470	10.007.100
2033	0	5.740.470	10.007.100
2034	0	5.740.470	10.007.100
2035	0	5.740.470	10.007.100
2036	0	5.740.470	10.007.100
2037	0	5.740.470	10.007.100
2038	0	5.740.470	10.007.100

c) Darstellung der geplanten gebündelten Vergabe von neu zu schaffender Kapazität am Ein- und Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár⁵

Gasjahr beginnend mit 01.10.	Angebotslevel 1 in kWh/h	Angebotslevel 2 in kWh/h
2018	—	—
2019	—	—
2020	—	—
2021	—	—
2022	—	—
2023	—	—
2024	5.740.470	10.007.100
2025	5.740.470	10.007.100
2026	5.740.470	10.007.100
2027	5.740.470	10.007.100
2028	5.740.470	10.007.100
2029	5.740.470	10.007.100
2030	5.740.470	10.007.100
2031	5.740.470	10.007.100
2032	5.740.470	10.007.100
2033	5.740.470	10.007.100
2034	5.740.470	10.007.100
2035	5.740.470	10.007.100
2036	5.740.470	10.007.100
2037	5.740.470	10.007.100
2038	5.740.470	10.007.100

⁵ Aufgrund des im Vergleich zum Konsultationsentwurf des Projektvorschlags vom 19.10.2017 geänderten Projekt-Zeitplans von FGSZ Zrt. wird GAS CONNECT AUSTRIA GmbH gem. dieser Tabelle und sohin auf Basis der Bündelungs-Logik gem. Art. 19 NC CAM auf die Kapazitätsbuchungs-Plattform Regional Booking Platform © hochladen.

- 2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind, Art. 28 Abs. 1 lit. b NC CAM**

Hinter der gebündelten Vergabe stehen zwei verschiedene juristische Personen und sohin zwei separate Verträge. Die Vergabe von neu zu schaffender Kapazität ist bereits jetzt in den GAS CONNECT AUSTRIA GmbH Rahmenverträgen, zugänglich auf den Internetseiten von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH unter <https://www.gasconnect.at/netzzugang/fernleitungsnetz/vertraege-und-agb/>, geregelt. Daher werden seitens GAS CONNECT AUSTRIA GmbH die üblichen, gültigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung gebracht.

Außerdem haben Netznutzer, welchen die gegenständliche neu zu schaffende Kapazität zugewiesen wird, die Möglichkeit, bis 24.04.2019 ohne Angabe Gründen von den entsprechenden Kapazitätsverträgen zurückzutreten. Dazu muss der Netznutzer spätestens fünf (5) Arbeitstage nach Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung i.H.v. 0,033 Prozent der Zahlungsverpflichtung des Netznutzers aus dem Vertrag erbringen. Kap. IV Abs. 2f der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH idgF gilt mutatis mutandis.

Der Rücktritt wird wirksam, wenn eine vom Netznutzer firmenmäßig gezeichnete Benachrichtigung über die Ausübung des Rücktrittsrechts pro Kapazitätsvertrag bis 24.04.2019 15:59 ME(S)Z im Original bei GAS CONNECT AUSTRIA GmbH einlangt. Für diesen Fall erlöschen alle Pflichten von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH aus dem jeweiligen Kapazitätsvertrag. Die Zahlungsverpflichtungen des Netznutzers aus dem jeweiligen Kapazitätsvertrag werden mit sofortiger Wirkung durch eine Verpflichtung des Netznutzers zur Leistung einer Einmalzahlung i.H.v. 0,033 Prozent der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Netznutzers aus dem jeweiligen Kapazitätsvertrag ersetzt („Rücktrittszahlung“). Der Netznutzer ist verpflichtet, die Rücktrittszahlung spätestens am fünfzehnten Tag nach Rechnungslegung auf ein von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH bekanntzugebendes Konto zu überweisen. Kap. XII Abs. 2f der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH idgF gilt mutatis mutandis. Kommt der Netznutzer dieser Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist GAS CONNECT AUSTRIA GmbH zur Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung berechtigt.

Nach Einlangen der Rücktrittszahlung auf dem Konto von der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH gilt der Kapazitätsvertrag als beendet. Geheimhaltungsvereinbarungen gem. Kap. XIV Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang zu Fernleitungen der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH idgF blieben davon unberührt.

Gemäß § 5 Abs. 4 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 wird die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes für im Rahmen von Auktionen gemäß Art. 29 CAM NC gebuchten Kapazitäten ausgeschlossen.

- 3) Die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Artikel 27 Absatz 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen, Art. 28 Abs. 1 lit. c NC CAM**

Nach erfolgtem Beschluss der zuständigen Regulierungsbehörden plant GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, die in diesem Antrag angeführten Angebotslevel für neu zu schaffende Kapazität gemeinsam mit

FGSZ Zrt. mittels der Kapazitätsbuchungsplattform Regional Booking Platform® zu vergeben. Um die bestmöglichen Voraussetzungen für einen möglichen Netzausbau zu schaffen, wird GAS CONNECT AUSTRIA GmbH die gebündelte Vergabe in fünfzehn (15) Jahresauktion auf Basis der Bündelungs-Logik gem. Art. 19 CAM NC und sohin gem. der oben unter Punkt 1) c) angeführten Tabelle durchführen.

Die Beschreibung und Zeitplanung der Projekte für neu zu schaffende Kapazität ist im genehmigten Netzentwicklungsplan 2018-2027 von GAS CONNECT AUSTRIA GmbH enthalten, welcher auf den Internet-Seiten von GAS CONNECT AUSTRIA unter <https://www.gasconnect.at/netzinformationen/netzentwicklung/netzentwicklungsplanung/> zugänglich ist. GAS CONNECT AUSTRIA GmbH wickelt Rohrleitungs- und Anlagenbauprojekte nach international anerkannten Projektmanagement-Standards und -Verfahren ab. GAS CONNECT AUSTRIA GmbH verfügt zudem über jahrzehntelange Erfahrung in der Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme von Rohrleitungs- und Anlagenbauprojekten.

4) Die in Artikel 22 Absatz 1 definierten Parameter, Art. 28 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 22 Abs. 1 NC CAM

Art. 22 Abs. 1 NC CAM definiert die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung für neu zu schaffende Kapazität. Nur im Falle einer positiven Wirtschaftlichkeitsprüfung wird die neu geschaffene Kapazität verbindlich zugeteilt.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind noch keine verbindlichen Zusagen der Netzbenutzer vorhanden. Die geplante Auktion der zusätzlichen Kapazität ist erst mit Juli 2018 geplant. Würde man diesem Umstand Rechnung tragen, müsste man einen Wert von null (0) bei der Berechnung ansetzen. Dies hätte zur Folge, dass demgemäß auch der zu ermittelnde Barwert null (0) wäre. Aus diesem Grund wird beim Projektvorschlag angenommen, dass die gesamte neu zu schaffende Kapazität über den Zeitraum von 15 Jahren zum nachstehenden Referenzpreis zuzüglich obligatorischem Mindestaufschlag verkauft wird.

a) Es ergeben sich nachfolgende Eingangsgrößen für die Berechnung nach Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM („Erlöse“):

Geschätzter Referenzpreis gem. Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 idgF
Angebotslevel 1: 0,77 EUR/kWh/h/a, Angebotslevel 2: 0,77 EUR/kWh/h/a

Angenommener möglicher Auktionsaufschlag
Angebotslevel 1: 0,00 EUR/kWh/h/a, Angebotslevel 2: 0,00 EUR/kWh/h/a

Angenommener möglicher obligatorischer Mindestaufschlag gem. Begutachtungsentwurf Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2018
Angebotslevel 1: 1,40 EUR/kWh/h/a, Angebotslevel 2: 1,27 EUR/kWh/h/a

Angenommene Menge der verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazität, diese ist das im Verfahren V MET G 05/17 von E-Control festgestellte Planmengen-Gerüst
Angebotslevel 1: 1.913.490 kWh/h/a, Angebotslevel 2: 6.714.000 kWh/h/a

Abzinsungszinssatz
Angebotslevel 1: 5,188 Prozent, Angebotslevel 2: 5,188 Prozent

Der für den Projektvorschlag je Angebotslevel ermittelte Barwert gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM ergibt sich somit aus den abgezinsten Erlösen für 15 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Erlöse ergeben sich wiederum aus dem projektspezifischen Mengengerüst multipliziert mit dem genehmigten Tarif zuzüglich des

geschätzten obligatorischen Mindestaufschlags. Der finale Tarif sowie der finale Mindestaufschlag werden in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung veröffentlicht sein.

b) Es ergeben sich nachfolgende Eingangsgrößen für die Berechnung nach Art. 22 Abs. 1 lit. b NC CAM („Kosten“):

Geschätzte Erhöhung der zulässigen Zielerlöse, das ist die Summe der Kosten über den Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab Inbetriebnahme, das ist die im Verfahren V MET G 05/17 von E-Control genehmigte Kostenbasis für fünfzehn (15) Jahre ab Inbetriebnahme

Angebotslevel 1: 124.321,8 Tausend EUR, Angebotslevel 2: 273.755,0 Tausend EUR

Abzinsungszinssatz

Angebotslevel 1: 5,188 Prozent, Angebotslevel 2: 5,188 Prozent

Der für den Projektvorschlag ermittelte Barwert der genehmigten Kosten gem. Art. 22 Abs. 1 lit. b. NC CAM ergibt sich aus den im Verfahren V MET G 05/17 von E-Control festgestellten Plankosten per annum je Angebotslevel über 15 Jahre.

c) Die 15 Jahre ergeben sich aus dem zeitlich gesehen maximalen Angebot zur Vermarktung neu zu schaffender Kapazität ab Inbetriebnahme mit 01.10.2022. Daher ist die jeweilige Barwertberechnung auch auf diesen Stichtag bezogen. Die entsprechenden Ergebnisse lauten wie folgt:

Gem. Art. 22 Abs. 1 lit. a NC CAM errechneter Barwert der angenommenen Erlöse

Angebotslevel 1: 43.646,7 Tausend EUR, Angebotslevel 2: 143.971,4 Tausend EUR

Gem. Art 22 Abs. 1 lit. b NC CAM errechneter Barwert der von E-Control im Verfahren V MET G 05/17 festgestellten Kosten

Angebotslevel 1: 87.120,6 Tausend EUR, Angebotslevel 2: 191.838,4 Tausend EUR

Gem. Art. 22 Abs. 1 lit. c zu anzugebender f-Faktor, das ist der von E-Control im Verfahren V MET G 05/17 festgestellte Kostendeckungsgrad:

Angebotslevel 1: 50 Prozent, Angebotslevel 2: 75 Prozent

Eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Art. 22 Abs. 1f NC CAM und mit den oben angeführten Parameter-Werten liegt diesem Antrag bei. Gem. Art. 22 Abs. 2 lit. a NC CAM ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, wenn der Barwert der Erlöse aus verbindlichen Zusagen größer gleich dem Barwert der genehmigten Kosten unter Anwendung des f-Faktors ist. GAS CONNECT AUSTRIA GmbH wird die in den Anlagen dargestellte Methodik zur Erfüllung von Art. 11 Abs. 10 NC CAM anwenden.

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH



Anlage 2 zum Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für neu zu schaffende Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt Mazonmagyaróvár gem. Art. 28 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM): Angebotslevel 2
Vorläufige Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Art. 22 Abs. 1f NC CAM

	SUMME	Quelle / Anmerkungen / NR
Eingangsgrößen für Berechnung nach Art. 22 Abs. 1. lit.a NC CAM (Erlösdimension)		
Geschätzter Referenzpreis (EUR/kWh/h/a)	0,77	Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 in der gültigen Fassung
Geschätzter möglicher Auktionsaufschlag (EUR/kWh/h/a)	0,00	Annahme Gas Connect Austria
Geschätzter obligatorischer Mindestaufschlag (EUR/kWh/h/a)	1,27	Begutachtungsentwurf Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - 2. Novelle 2018
Angenommene Menge der verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazität (kWh/h/a)	6.714.000	Festgestelltes Planmengenrüst für das Projekt GCA 2015/05 Entry Mazonmagyaróvár gemäß Bescheid von E-Control vom 22. Februar 2018 aus dem Verfahren V MET G 05/17
Abzinsungszinssatz	5,188%	Berechnung Gas Connect Austria
Eingangsgrößen für Berechnung nach Art. 22 Abs. 1. lit.b NC CAM (Kostendimension)		
Geschätzte Erhöhung der zulässigen Zielerlöse über den Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme (EUR)	273.754.909,94	Kostenbasis für das Projekt GCA 2015/02a Entry Überacker für 15 Jahre ab Inbetriebnahme gemäß Bescheid von E-Control vom 22. Februar 2018 aus dem Verfahren V MET G 05/17
Abzinsungszinssatz	5,188%	Berechnung Gas Connect Austria
Zu veröffentlichende Parameter-Werte nach Art. 22 Abs. 1 NC CAM		
Barwert der geschätzten verbindlichen Zusagen der Netznutzer nach Artikel 22 Abs. 1 lit. a NC CAM (EUR)	143.971.449,45	Berechnung Gas Connect Austria
Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Zielerlöse nach Artikel 22 Abs. 1 lit. b NC CAM (EUR)	191.838.394,36	Berechnung Gas Connect Austria
f-Faktor nach Artikel 22 Abs.1 lit c NC CAM	75,000%	Kostendeckungsgrad gemäß Bescheid von E-Control vom 22. Februar 2018 aus dem Verfahren V MET G 05/17

Durchführung Vorläufige Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Jahr Nummer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Erlöse (EUR)	205.448.400,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00	13.696.560,00
Erlöse diskontiert (EUR)	143.971.449,45	13.354.523,77	12.695.862,43	12.069.687,06	11.474.395,43	10.908.464,30	10.370.445,58	9.858.962,60	9.372.706,59	8.910.433,31	8.470.959,91	8.053.161,87	7.655.970,14	7.278.368,39	6.919.390,41
Kostenbasis (EUR)	273.754.909,94	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33	18.250.327,33
Kostenbasis diskontiert (EUR)	191.838.394,36	17.794.572,52	16.916.922,57	16.082.559,39	15.289.348,02	14.535.258,79	13.818.362,16	13.136.823,75	12.488.899,63	11.872.931,93	11.287.344,49	10.730.638,94	10.201.990,79	9.698.245,80	9.219.916,53
Vorläufige Wirtschaftlichkeitsprüfung (EUR)	92.653,69														

Anlage 1 zum Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für neu zu schaffende Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt Masanmagyarovar gem. Art. 28 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM): Angebotlevel 1
Vorläufige Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Art. 22 Abs. 1f NC CAM

	SUMME	Quelle / Anmerkungen / NR
Eingangsgroßen für Berechnung nach Art. 22 Abs. 1. lit.a NC CAM (Erlösdimension)		
Geschätzter Referenzpreis (EUR/kWh/h/a)	0,77	Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 in der gültigen Fassung
Geschätzter möglicher Auktionsaufschlag (EUR/kWh/h/a)	0,00	Annahme Gas Connect Austria
Geschätzter obligatorischer Mindestaufschlag (EUR/kWh/h/a)	1,40	Begutachtungsentwurf Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - 2. Novelle 2018
Angenommene Menge der verbindlich angefragten neu zu schaffenden Kapazität (kWh/h/a)	1.913.490	Festgestelltes Planungengerüst für das Projekt GCA 2015/05 Entry Masanmagyarovar gemäß Bescheid von E-Control vom 22. Februar 2018 aus dem Verfahren V MET G 05/17
Abzinsungszinssatz	5,188%	Berechnung Gas Connect Austria
Eingangsgroßen für Berechnung nach Art. 22 Abs. 1. lit.b NC CAM (Kostendimension)		
Geschätzte Erhöhung der zulässigen Zielerlöse über den Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme (EUR)	124.321.756,58	Kostenbasis für das Projekt GCA 2015/02a Entry Überackern für 15 Jahre ab Inbetriebnahme gemäß Bescheid von E-Control vom 22. Februar 2018 aus dem Verfahren V MET G 05/17
Abzinsungszinssatz	5,188%	Berechnung Gas Connect Austria
Zu veröffentlichende Parameter-Werte nach Art. 22 Abs. 1 NC CAM		
Barwert der geschätzten verbindlichen Zusagen der Netznutzer nach Artikel 22 Abs. 1 lit. a NC CAM (EUR)	43.646.638,68	Berechnung Gas Connect Austria
Barwert der geschätzten Erhöhung der zulässigen Zielerlöse nach Artikel 22 Abs. 1 lit. b NC CAM (EUR)	87.120.578,66	Berechnung Gas Connect Austria
f-Faktor nach Artikel 22 Abs. 1 lit. c NC CAM	50,000%	Kostendeckungsgrad gemäß Bescheid von E-Control vom 22. Februar 2018 aus dem Verfahren V MET G 05/17

Durchführung Vorläufige Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jahre	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Jahr Nummer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Erlöse (EUR)	62.284.099,50	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30	4.152.273,30
Erlöse diskontiert (EUR)	43.646.638,68	4.048.580,99	3.848.900,06	3.659.067,63	3.478.597,97	3.307.029,29	3.143.922,58	2.988.860,50	2.841.446,27	2.701.302,69	2.568.071,15	2.441.420,76	2.320.997,42	2.206.523,00	2.097.694,61
Kostenbasis (EUR)	124.321.756,58	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11	8.288.117,11
Kostenbasis diskontiert (EUR)	87.120.578,66	8.081.142,78	7.682.570,99	7.303.657,25	6.943.432,00	6.600.973,50	6.275.405,46	5.965.394,84	5.671.649,65	5.391.917,00	5.125.981,10	4.873.161,48	4.632.611,24	4.404.315,36	4.187.089,17
Vorläufige Wirtschaftlichkeitsprüfung (EUR)	86.349,35														